

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### Bossard Deutschland GmbH, Illerrieden

#### 1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Leistungsinhalt

1.1 Wir verkaufen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese sind vollumfänglich Inhalt jedes Vertragsabschlusses. Anderslautende Geschäftsbedingungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB Anwendung. Verträge zwischen dem Kunden und uns kommen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. unserer sofortigen Warenlieferung zustande. Abänderungen oder Ergänzungen der betroffenen Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Nebenabreden und Garantien unserer Verkaufsangestellten. Unsere Angebote sind freibleibend.

1.2 Sofern durch uns eine Auftragsbestätigung ausgestellt wird, oder andere, beidseitig unterschriebene vertragliche Unterlagen bestehen, sind unsere Lieferungen und Leistungen darin abschließend aufgeführt.

1.3 Der Kunde ist für Einbau und Verwendung der Ware selber verantwortlich. Er kann sich nur dann auf eine Engineering-, technische Beratungs- oder ähnliche Leistung unsererseits berufen, wenn die Erbringung dieser Leistung ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

1.4 Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Vertragstext, als auch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen vom Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in elektronischer Form abgerufen werden können. Sowohl der Vertragstext als auch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen können von dem Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert werden. Bis zum Vertragsschluss wird der Vertragstext von uns gespeichert. Nach Vertragsschluss erfolgt keine Speicherung des Vertragstextes durch uns, so dass dieser dem Kunden nicht mehr zugänglich ist.

1.5. § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB finden keine Anwendung.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### 2. Lieferung, Preis, Zahlung

2.1 Wir liefern gemäß Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2.2 Die Preise verstehen sich in der jeweiligen Währung unserer Preislisten exkl. MwSt. Es ist auch in dieser Währung zu erfüllen. Andere Hinweise vorbehalten, verstehen sich die Preise für 100 Stück. Preiskolonnen ab 1'000 Stück sind nur gültig für Industriepackungen oder lose. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 100.- und der Mindestpositionswert liegt bei EUR 20.-. Für angebrochene Pakete wird ein Mindermengenzuschlag berechnet. Rabatte werden erst ab einem Bestellwert von EUR 300.- gewährt.

2.3 Die Lieferung erfolgt ab 89186 Illerrieden, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

- 2.4 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenkosten wie bspw. Verpackungskosten, Frachtkosten etc. werden gesondert berechnet.

Beim Versendungskauf (Ziff. 2.3) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.

Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

Bereits im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber über das Steuervereinfachungsgesetz die elektronische Rechnung der klassischen im Papierformat gleichgesetzt. Demnach können entsprechende Belege ohne eine digitale Signatur auf einfache Weise erstellt und versendet werden. Seit dem 1. Juli 2013 bieten auch wir die Möglichkeit, PDF-Rechnungen aus unserem System elektronisch per Mail zu übermitteln. Für papierbasierte Rechnungen setzen wir eine Handling-Pauschale in Höhe von 5 Euro pro Rechnung an.

### **3. Eigentumsvorbehalt**

- 3.1 Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung unserer gesamten, auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 3.2 Werden die gelieferten Gegenstände vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet sind. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Kunden gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu der Zeit der Verarbeitung.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gekaufte Vorbehaltsware getrennt von Fremdware, die in seinem Eigentum steht, aufzubewahren. Wird Vorbehaltsware entgegen dieser Verpflichtung mit Fremdware vermengt/vermischt, ist die Vorbehaltsware nicht mehr von Fremdware zu trennen, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch die Vermengung Alleineigentum oder Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Fremdware zum Zeitpunkt der Vermengung/Vermischung. Der Wert unserer Ware bestimmt sich nach unserem Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

- 3.4 Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit anderer Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Kunden am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach unserem Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 3.5 Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 3.4 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 3.6 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 3.7 Bei Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige Rechte des Verwalters nach der InsO) oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 3.8 Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltsware abzuholen. Hat der Kunde Vorbehaltsware mit Fremdware vermengt/vermischt, sind wir berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kunden anhand der Rechnungsunterlagen unsere Vorbehaltsware auszusondern.
- 3.9 Sollte der Kunde an dieser Aussonderung nicht mitwirken, sind wir berechtigt, diese alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.
- 3.10 Übersteigt die uns aufgrund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert unserer gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Der Wert unserer gesicherten Forderungen bestimmt sich nach dem Preis, dem wir unserem Kunden in Rechnung gestellt haben.
- 3.11 Nimmt der Kunde eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrent-Verhältnis auf, so ist die Kontokorrent-Forderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.

#### **4. Prospekte, Kataloge, Bestell-, technische Unterlagen, Pläne, Software-Programme**

- 4.1 Die Maß- und Textangaben sowie Abbildungen in unsern Prospekten, Katalogen, Bestell-, technischen und weiteren Unterlagen sind unverbindlich.
- 4.2 Wir haften nicht für die Richtigkeit der uns vom Kunden zugestellten Bestellunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Materialspezifikationen und ähnliches.
- 4.3 Das geistige Eigentum an unseren Plänen, technischen bzw. weiteren Unterlagen und Software-Programmen sowie alle damit verbundenen Rechte verbleiben bei uns. Dem Kunden ausdrücklich und schriftlich gewährte Nutzungsrechte sind vorbehalten.

#### **5. Lieferfrist, Verzug, Menge bei Sonderanfertigungen**

- 5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Lieferfrist entspricht den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestehenden Materialbeschaffungsmöglichkeiten.

- 5.2 Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere
- die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind,
  - Wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie nach Vertragsschluss abgeändert werden,
  - wenn bei uns, beim Kunden oder bei Zulieferern Hindernisse oder unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die sich nicht abwenden lassen (insbesondere höhere Gewalt, Krieg, internationale Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streik o. ä.) oder
  - wenn vom Kunden behördliche Formalitäten und / oder zu stellende Sicherheiten nicht rechtzeitig beigebracht werden.
- 5.3 Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich angemessen ohne Schadenersatzanspruch gegen uns namentlich in folgenden Fällen:
- wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie nachträglich abgeändert werden;
  - wenn der Kunde bzw. Dritte (namentlich unsere Unterlieferanten) mit auszuführenden Lieferungen bzw. Arbeiten im Rückstand oder sonst mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Verzug sind;
  - wenn bei uns, beim Kunden oder bei Dritten (namentlich bei unsern Unterlieferanten) Hindernisse oder unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die sich nicht abwenden lassen (insbesondere – aber nicht abschließend – höhere Gewalt, Krieg, internationale Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Streiks usw.).
- 5.4 Bei Nichteinhaltung des Liefertermins und nach Überschreitung einer im Einzelfall festzusetzenden angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Die Haftung für Nutzungsausfall und jeden weiteren, bei Verletzung der Termin- und Mengentreue entstandenen Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.
- 5.5 Für Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von 15% vor.

## 6. Rückverfolgbarkeit

Soweit wir für die Rückverfolgbarkeit der Ware sorgen müssen, erfolgt dies mittels der Informationen auf der Etikette der Verpackung. Nach Lieferung der Ware trägt der Kunde die Verantwortung, dass die Rückverfolgbarkeit auf uns als Lieferanten sichergestellt ist.

## 7. Prüfung, Mängelrüge

Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie unverzüglich erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Wir gewährleisten ausschließlich die Produkteigenschaften gemäß den Produktnormen DIN, ISO, SN und den dazugehörigen technischen Lieferbedingungen oder für kundenspezifische Teile gemäß den Bestellunterlagen. Unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarung basiert die Stichprobenprüfung für Norm- und kundenspezifische Produkte auf der Norm ISO 3269, Annahmeproofung für mechanische Verbindungselemente.

Bei der Verwendung von Verbindungselementen, die auf eine Härte von 320 HV und darüber wärmebehandelt wurden sowie galvanisch oberflächenbehandelte Verbindungselemente speziell mit einer Festigkeitsklasse 12.9, besteht das Risiko für einen verzögerten Sprödbbruch. Die internationale Norm ISO 4042 weist auf dieses Risiko speziell hin. Wenn der Käufer sich entscheidet, Verbindungselemente auszuwählen und zu kaufen, deren Eigenschaften, die

Festigkeit und der Herstellprozess eine hohe Wahrscheinlichkeit für wasserstoffinduzierte Versprödung einschließen, dann übernimmt der Käufer dafür das volle Risiko. Solche Verbindungselemente fallen nicht mehr unter diesen Vertrag. Gegenüber dem Käufer fallen alle Produktqualitäts-Verantwortlichkeiten des Lieferanten dahin – eingeschlossen, damit aber nicht limitiert, ein Schadenersatz für den Käufer, ausdrückliche oder stillschweigend inbegriffene Gewährleistungen, eingeschlossene Gewährleistungen für Marktkonformität oder Anwendbarkeit für einen bestimmten Zweck.

Eigenschaften, welche außerhalb dieser Normen liegen, einschließlich der Angaben in unseren Katalogen und Prospekten, gelten nur dann als gewährleistet, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist. Ein Austausch unter Zulieferanten, welche dieselben Produktnormen erfüllen oder nach denselben Angaben liefern, stellt keine Änderung an der Ware dar.

- 8.2 Wir leisten keine Gewähr für die Eignung der Ware bezüglich Einsatzart oder Einsatzbereich, insbesondere auch für die konstruktiven Aspekte des Anwendungsobjekts. Nehmen wir zu Fragen betreffend Konstruktion und/oder Montage Stellung, stützen wir uns auf die Angaben des Kunden. Unsere Angaben stützen sich auf theoretische Überlegungen oder Versuchsergebnisse, welche im Labor unter labormässigen Bedingungen erarbeitet werden. Sie sind vom Kunden unter praxisnahen Bedingungen zu überprüfen. Passen wir auf Verlangen des Kunden die Ware spezifischen Bedürfnissen an, schließen wir hinsichtlich der dadurch veränderten, in 8.1 Abs. 1 und 2 vorstehend genannten Produkteigenschaften jegliche Gewährleistung aus.
- 8.3 Jede Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die zu obgenannten Normen gehörigen oder allfällige sonstige, durch uns vorgegebene oder schriftlich genehmigte Betriebsbedingungen nicht eingehalten oder ohne unsere ausdrückliche Einwilligung Änderungen an der Ware vorgenommen werden.
- 8.4 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.
- 8.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner alle Mängel, die auf normale Abnutzung, mangelhafte Wartung, unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung und Einwirkung Dritter zurückzuführen sind.
- 8.6 Auch im Fall der Erbringung von Engineering-, technischen Beratungs- oder ähnlichen Leistungen gewährleisten wir ausschließlich Eigenschaften gemäß Ziff. 8.1 - 8.4 vorstehend.
- 8.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung.
- 8.8 Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 8.9 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.  
Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Abschnitt IX. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.



- 8.10 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Kunde Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Wir sind berechtigt, die Nachlieferung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Bei der Nachlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Wir schulden weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zur Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten ersetzt verlangen.
- 8.11 Wenn die Mangelbeseitigung durch die Nachlieferung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nachlieferung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **9. Haftung für Schadenersatz**

- 9.1 Soweit sich aus dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 9.5 Bei der Bestimmung der Höhe der von uns zu erfüllenden Ersatzansprüche sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

## **10. Einvernehmliche Vertragsaufhebung**

Eine einvernehmliche Vertragsaufhebung ist allenfalls bis zur Auslieferung der Ware möglich und setzt eine schriftliche Vereinbarung sowie die Übernahme unserer bis dahin entstandenen Aufwendungen (z. B. Material, Lohnkosten o. ä.) durch den Kunden voraus. Ein Anspruch auf einvernehmliche Vertragsaufhebung besteht nicht.

## **11. Sicherheitsbestimmungen**

- 11.1 Die Einhaltung der allgemeinen und der örtlichen Sicherheitsbestimmungen sowie die entsprechenden Unterweisungen des Personals obliegen ausschließlich dem Kunden.
- 11.2 Spätestens mit Bestellung sind wir auf besondere, einzuhaltende Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen.

**12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, sofern der Kunde Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des U.N.-Kaufrecht-Übereinkommens vom 11.04.1980.

Die Vertragssprache ist deutsch.

**13. Verbindlicher Originaltext**

Falls sich zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Differenzen ergeben, gilt der deutsche Originaltext.